Merkblatt
für die Durchführung der Gleichwertigkeitsanerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses nach §§ 50c, 40a sowie 42a HwO

A. Allgemein

Die Feststellung der Gleichwertigkeit Ihres ausländischen Berufsausbildungsnachweises soll Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Der Anerkennungsbescheid kann es möglichen Arbeitgebern erleichtern, Ihre Qualifikation einzuschätzen.
Die Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn der ausländische Bildungsabschluss die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende inländische Ausbildungsabschluss (Referenzqualifikation) belegt **und** keine wesentlichen Unterschiede hierzu bestehen.
Es können auch Defizite festgestellt werden, die z.B. mit Hilfe von Fortbildungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall vor Stellung des Antrages eine Beratung durch die zuständige Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk die Tätigkeit zuerst ausgeübt werden soll.

B. Vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen werden zur Bearbeitung des Antrages benötigt:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Identitätsnachweis
- Lebenslauf
- Kopie der im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise (Diplom und ggf. Jahreszeugnisse)
- Kopie der Übersetzung der Ausbildungsnachweise (durch öffentlich bestellte/beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer)
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige eventuell erforderliche Befähigungsnachweise
- Ggf. Vollmacht, wenn Korrespondenz über Kontaktperson in Deutschland erfolgen soll
- Vorläufiger Arbeitsvertrag bei einer Firma in Deutschland (nur bei Anträgen aus dem Ausland)

Wir weisen darauf hin, dass unvollständige Unterlagen die Bearbeitung verzögern können.

C. Kosten

Die Erteilung des Bescheides ist mit Kosten verbunden. Diese liegen zwischen 100,- € und 600,- €. Weitere Kosten können im Rahmen einer eventuell notwendigen Qualifikationsanalyse oder bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen anfallen. Sollte der Antrag keine Aussicht auf Erfolg haben, haben Sie die Möglichkeit, den Antrag kostenfrei zurückzunehmen.

Ihre
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz